

**Entscheidung Nr. 10928 (V) vom 15.04.2013
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.04.2013**

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 25.2.2013 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung am 15.04.2013
gemäß § 23 Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 5 Nr. 2 JuSchG
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

entschieden:

Der Videofilm
„Die Nichten der Frau Oberst“

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Die Nichten der Frau Oberst“,aus dem Jahre 1980 wurde mit Entscheidung Nr. 2312 (V) vom 19.8.1985, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 162 vom 31.8.1985, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Der Inhalt des Filmes wird in der Indizierungsentscheidung wie folgt beschrieben:
Die Witwe Jeanne, „Frau Oberst“, beherbergt auf ihrem Schloss zwei junge Nichten, die auf der Suche nach Männern sind, um ihre ersten heterosexuellen Erfahrungen machen zu können. Auch die Frau Oberst lässt keine Gelegenheit aus, mit einem Mann ins Bett zu gehen. So

**Rochusstrasse 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/96 21 03 0
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/37 90 14**

suchen die drei Frauen immer wieder nach neuen Männern, um ihre sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Den Schluss des Films bildet ein großes Festmahl, bei dem jede Frau ihren zukünftigen Mann vorstellt.

Zur Begründung der Indizierung führte das Gremium der Bundesprüfstelle 1985 aus, der Film sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, da er Menschen zum sexuellen Reiz- und Lustobjekt degradiere. Der Mensch werde als Wesen charakterisiert, das nur vom Sexualtrieb beherrscht sei.

Mit Entscheidung Nr. 9383 (V) vom 15.7.2010, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 113 vom 30.7.2010, wurde der Film folgeindiziert und in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen, da der Filminhalt nach Auffassung des Gremiums weiterhin als unsittlich einzustufen war.

Die Folgeindizierungsentscheidung wurde der Verfahrensbeteiligten nicht zugestellt.

Mit Telefax vom 25.2.2013 führt der Verfahrensbevollmächtigte der Inhaberin der Nutzungsrechte aus:

„Die Folgeindizierungsentscheidung vom 15.7.2010 ist der Antragstellerin zu keiner Zeit zugestellt worden. Sie wurde weder form- noch fristgerecht über die Absicht der BPjM auf eine Folgeindizierungsentscheidung im vereinfachten Verfahren hingewiesen. Entsprechende Rechtsmittel konnte sie daher nicht einlegen. Dies zumal deshalb nicht, weil die Antragstellerin ihren Sitz in der Schweiz hat und daher auch nicht anderweitig von der Folgeindizierungsentscheidung der BPjM vom 15.7.2010 Kenntnis erlangen konnte. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch im Jahre 2010 die Firma der damaligen Lizenznehmerin (und wohl Verfahrensbeteiligten) längst erloschen war. Es wird daher erneut beantragt, dem Antrag auf Streichung aus der Indizierungsliste stattzugeben, hilfsweise wird das 12er-Gremium angerufen. Insgesamt wird hiermit vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Inhaltlich ist der Listenstreichungsantrag begründet. In der Zwischenzeit (seit der Erstindizierungsentscheidung vom 19.8.1985 und auch nach der Folgeindizierungsentscheidung vom 15.7.2010) haben sich nicht nur die Seh- und Mediengewohnheiten der Kinder und Jugendlichen geändert, sondern auch die Spruchpraxis der BPjM hat sich weiterentwickelt. Aus heutiger Sicht erscheint der Videofilm „Die Nichten der Frau Oberst“ nicht (mehr) jugendgefährdend.

Im Einzelnen:

- 1. Es handelt sich um eine Filmproduktion aus dem Jahre 1980. In Form einer ironischen Erzählung nach Guy de Maupassant wird eine Erotik-Komödie präsentiert. Es geht um freiwillige Sexbeziehungen zwischen Erwachsenen. Perversionen werden nicht dargeboten. Ein Realitätsbezug ist ausgeschlossen.*

Die Folgeindizierung wird damit begründet, dass der Film unsittlich im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sei mit Verweis auf diesbezügliche Ausführungen in der Fachliteratur.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass für die Entwicklung der Sexualität von Kindern und Jugendlichen eine Gefährdung dann vorliegen könne, wenn ein (Film-)Inhalt „gesellschaftlich anerkannten Normen eklatant zuwiderläuft“ und „wenn eine nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass überhaupt Kinder/Jugendliche durch die dargestellten Inhalte beeinflusst werden können“. Explizit wird hingewiesen auf: „Verherrlichung von Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution, Präsentation von Menschen als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte, Gewaltanwendungen oder sonst entwürdigende Darstellungen“.

Allerdings verabsäumt es die BPjM, den Film konkret unter diese Kriterien zu subsumieren.

Die diesbezüglichen Ausführungen der BPjM erschöpfen sich alleine in der Inhaltsschilderung des Filmes. Dies ist nicht ausreichend.

Zunächst ist festzustellen, dass die heutigen Jugendlichen aufgrund des deutlich gestiegenen Medienkonsums, insbesondere durch das Internet, durchaus in der Lage sind, den vorliegenden Film als „Erotik-Streifen“ aus dem Jahre 1980 einzuordnen, der bewusst in einer abge-

schlossenen (Erwachsenen-)Welt spielt und freiwilligen Sex unter Erwachsenen zeigt. Dies ohne pornografische Fokussierung.

Schon aus diesem Grund dürfte fraglich sein, ob von diesem Film heute noch auf Jugendliche, insbesondere gefährdungsgeneigte Jugendliche, irgendwelche (abträglichen) Wirkungen auszumachen sind. Dies wird nachhaltig bestritten.

2. *Entscheidend für die Rezeption des Films ist dessen Grundaussage, die sich ohne Weiteres auch heutigen Jugendlichen erschließt: Es werden freiwillige Sexbeziehungen gezeigt, durchaus auch mit wechselnden Partnern, dies jedoch ohne Vorbildfunktion und bar jeglichen Realitätsbezuges. Hier ist an keiner Stelle erkennbar, inwieweit Jugendlichen Vorbild- oder Rollenmuster vorgeführt werden, die ihre sexuelle Entwicklung beeinträchtigen oder gar gefährden sollten. Dies insbesondere schon deshalb nicht, weil der Film am Ende – nahezu kitschig – sogar alle Paare zusammenführt und – nach Irrungen und Wirrungen – ein klassisches Happy-End präsentiert. Hier finden also keine Perversionen statt. Frauen werden nicht diskriminiert o.Ä., Sex und Gewalt finden sich ebensowenig. Hier ist mithin nichts auszumachen, was – in welcher Form auch immer – Jugendliche gefährden könnte. Dies alles unabhängig davon, dass bezweifelt werden darf, ob der Film überhaupt jugendaffin in dem Sinne ist, dass sich Kinder und Jugendliche für den Film besonders interessieren respektive ihn attraktiv finden. Mangels entsprechenden Casts, mangels entsprechender moderner Machart (Schnitt- und Tontechnik) sowie mangels entsprechender aktueller Musik dürfte dies zu bezweifeln sein.*
3. *Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Film bei einer FSK-Vorlage im Zweifel eine Freigabe zwischen 16 und 18 Jahren erhalten würde. Damit ist dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im Hinblick auf Jugendschutz sicherlich Genüge getan. “*

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Die Nichten der Frau Oberst“ war wie beantragt aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen.

Gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG besteht erst nach Ablauf von zehn Jahren seit der Listenaufnahme die gesetzliche Vermutung, dass ein evidenter Fall des „Nicht-mehr-Vorliegens“ der Voraussetzungen für eine Indizierung gegeben sein kann (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 23 Rn. 7). Über die (weitere) Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien wurde vom 3er-Gremium der Bundesprüfstelle mit der Folgeindizierung am 15.7.2010 entschieden. Der 10-Jahres-Zeitraum bis zu einer erneuten Entscheidung über eine eventuelle Streichung aus der Liste ist daher nicht verstrichen.

Allerdings muss die Folgeindizierungsentscheidung als formell fehlerhaft zustande gekommen angesehen werden, da dem Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf rechtliches Gehör im Jahre 2010 nicht entsprochen wurde. Der nicht verstrichene 10-Jahres-Zeitraum seit der Listenaufnahme steht daher einer erneuten Entscheidung des 3er-Gremiums über das „Nicht-mehr-Vorliegen“ der Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 JuSchG nicht entgegen.

Die Voraussetzungen für eine Indizierung liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt:

- wenn der Inhalt des Videofilms als nicht jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt des Videofilms so gestaltet ist, dass sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt als nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Inhaltlich vermag der Film nach Auffassung des 3er-Gremiums in der heutigen Zeit nicht mehr dieselbe Wirkung zu erzielen, wie dies in früheren Jahren noch der Fall war. Der Videofilm bietet insofern, wie auch der Verfahrensbevollmächtigte ausgeführt hat, keinerlei Identifikationsfiguren an. Dieses liegt im Wesentlichen an der Zeit, in der die Spielehandlung angesiedelt ist und an dem Erscheinungsbild der Akteure. Diese sind aus heutiger Sicht als „altmodisch“ und wenig jugendaffin einzustufen.

Das 3er-Gremium hat sich eingehend mit dem Filminhalt vor dem Hintergrund der Unsittlichkeit auseinandergesetzt.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein Medium unsittlich, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (BVerwGE 25, 318 (320)). Das Tatbestandsmerkmal „unsittlich“ kann daher schon dann erfüllt sein, wenn Menschen nackt dargestellt werden und weitere Umstände hinzutreten (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl. 2000, 60. Kapitel Rn. 8; Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 50, mit zahlreichen Beispielen für besondere Umstände; Steffen, Jugendmedienschutz aus Sicht des Sachverständigen, in: Jugendschutz und Medien, Schriftenreihe, Universität Köln, Band 43, S. 44f.).

Die Literatur zählt in Übereinstimmung mit der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle zu den für eine Unsittlichkeit hinzutretenden weiteren Umständen z.B. Darstellungen, die Promiskuität,

Gruppensex oder Prostitution verherrlichen, die Frauen und auch Männer als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte erscheinen lassen, oder aus anderen Gründen als entwürdigend erscheinen (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 276).

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung weiterhin dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur fasst diese Ansicht allgemein so zusammen:

„Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen“ (Scholz, Jugendschutz, 3.Aufl. 1999, S. 48).

„Eines der Erziehungsziele ist die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen. Kinder und Jugendliche brauchen Hilfestellung und Orientierung, um ihre sexuelle Identität zu finden, um Sexualität als bereichernd und lustvoll zu erleben, um bindungsfähig zu werden, um überkommene Rollenvorstellungen zu überwinden, um urteilsfähig zu werden und verantwortungsbewusst zu handeln“ (Vgl. Antonius Janzing: Sexualpädagogik, in: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlagen-Kontexte-Arbeitsfelder, S. 337).

Diese Grundsätze und die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sind durch die Rechtsprechung bestätigt worden. So hat das OVG Münster (Urteil v. 05.12.2003, Az. 20 A 5599/98, S. 11 ff) dazu folgendes ausgeführt:

"Das Zwölfergremium verbindet (...) die im Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 2 GjSM [nunmehr § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG] beispielhaft genannten "unsittlichen" Medien mit dem Verständnis der Voraussetzungen des Grundtatbestandes [§ 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, vormals § 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM] und geht davon aus, dass ein Gefährdungspotential insbesondere zu bejahen ist, wenn Kinder oder Jugendliche durch unsittliche Inhalte eines Mediums sozialetisch desorientiert werden können. Dieser Ansatz ist nicht zu beanstanden. Da Kinder und Jugendliche ihre Sexualität entwickeln müssen, dabei auf Orientierungspunkte zurückgreifen und somit durch äußere Einflüsse steuerbar sind, kann all jenen Medien eine jugendgefährdende Wirkung zuzusprechen sein, deren Inhalt gesellschaftlich anerkannten sittlichen Normen eklatant zuwiderläuft. Denn mit dem Begriff der Gefährdung verlangt [das Gesetz] keine konkrete oder gar nachweisbare Wirkung im Einzelfall; eine Gefährdung ist vielmehr schon dann zu bejahen, wenn eine nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass überhaupt Kinder und/oder Jugendliche durch die dargestellten Inhalte beeinflusst werden können.(...) Das Maß der Gefährdung variiert dabei vor allem aufgrund der Kriterien, die die Unsittlichkeit begründen; als qualifizierend sind insbesondere die vom Zwölfergremium (...) genannten Merkmale anzuerkennen, wie etwa: Verherrlichung von Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution, Präsentation von Menschen als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte, Gewaltanwendungen oder sonst entwürdigende Darstellungen."

Die Gefahr der Nachahmung oder Annahme der im Film vermittelten moralischen Werte ist nach Auffassung des 3er-Gremiums nicht gegeben. Die Filmhandlung erscheint heute eher grotesk als sexuell anreizend, da sie klischeehaft und realitätsfern ist und auch in der filmischen Umsetzung nicht heutigen Maßstäben entspricht. Die Dialoge wirken hölzern und simpel. Die Darstellungen sexueller Handlungen sind auch für Minderjährige erkennbar stark übertrieben. Aus diesem Grund ist nicht zu befürchten, dass Kinder und Jugendliche solche Handlungen in ihrer eigenen Verhaltensweise übernehmen und es dadurch zu einer sexualethischen Desorientierung kommt.

Wie die Antragstellerin ausgeführt hat, werden zudem sexuelle Handlungen gerade nicht unter Ausklammerung sonstiger zwischenmenschlicher Bezüge präsentiert, sondern der Film schließt mit einem klassischen Happy-End.

Auch die Szene, in der ein Mann eine Frau „spielerisch“ mit einer Peitsche schlägt, wird nicht als vermeintliches Lusterlebnis präsentiert, sondern die Frau macht hier unmissverständlich deutlich, dass sie dieses Verhalten nicht akzeptiert.

Ferner werden die sexuellen Handlungen in allen Szenen nur angedeutet; insbesondere werden primäre Geschlechtsmerkmale nicht gezeigt.

Das Gremium ist nach alledem der Auffassung, dass insbesondere ältere Jugendliche den Film in den richtigen Gesamtzusammenhang einordnen können und für diese keine Gefährdungsvermutung zu unterstellen ist. Im Hinblick auf jüngere Jugendliche ist unter Umständen eine Jugendbeeinträchtigung nicht auszuschließen. Hierüber hat die Bundesprüfstelle jedoch nicht zu befinden.

Dem Antrag auf Listenstreichung konnte daher entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Gebührenerhebung

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.